A1

Antrag

Initiator*innen:

Titel: **Termine und Jahresprogramm 2026/27**

Antragstext

Die Diözesanversammlung nimmt folgende Termine zustimmend zur Kenntnis:

14.11.2026 Jugendkorbinianswallfahrt „träum[e] weiter“
25.11.2026 JVK im EJA
15.01.2027 72-Stunden-Aktion: Anmeldeschluss Get-It Aktionsgruppen
02.03.2027 JVK im EJA und KVK digital
06.03.2027 BDKJ-Frühjahrsdiözesanversammlung in der Jugendkirche München
07.03.2027 außerordentliche BDKJ-Diözesanversammlung mit verpflichtendem Schwerpunktthema "Istitutionelles Schutzkonzept (ISK)" in der Jugendkirche München
02.05.2027 72-Stunden-Aktion: Anmeldeschluss Do-It Aktionsgruppen
10.06. -13.06.2027 72-Stunden-Aktion
26.06.2027 Polit-Parade des Christopher Street Day München
27.06.2027 Gottesdienst anlässlich des Christopher Street Day München
04.07.2027 72-Stunden-Aktion: Dankefest für Ko-Kreise, Jugend- und Kreisverbände
24.07.-06.08.2027 Internationale Jugendbegegnung (IJB) Dachau
28.07. -13.08.2027 Weltjugendtag in Seoul
12.10.2027 JVK im EJA und KVK digital
15.-17.10.2027 BDKJ-Herbstdiözesanversammlung in Josefstal
13.11.2027 Jugendkorbinianswallfahrt in Freising

Termine für folgende BDKJ-Veranstaltungen werden noch festgelegt:

- Sommerabend des BDKJ und EJA
- Schulung für Fachaufsichten und Fachzuständige

- Einführung Campflow
- Zuschuss-Schulung für Ehrenamtliche und Hauptberufliche
- Präventionsschulungen (zur 72-Stunden-Aktion)

A2

Antrag

Initiator*innen: BDKJ Diözesanvorstand und KLJB

Titel: **Espritkurs 2.0**

Antragstext

Die Diözesanversammlung des BDKJ München und Freising möge beschließen:

Der Espritkurs wird entsprechend folgendem Konzept weiterentwickelt und im Jahr 2027 erstmalig wieder veranstaltet.

Espritkurs 2.0 – das Konzept
Der Espritkurs wird als modular aufgebautes Qualifizierungs- und Spiritualitätsformat für junge Ehrenamtliche weiterentwickelt.
Die KLJB wird weiter maßgeblich an der Umsetzung des Kurses mitarbeiten.

Die Konzeption umfasst folgende Kernelemente:

Ziele des Kurses

- Stärkung spiritueller, persönlicher und leitungsbezogener Kompetenzen.
- Vermittlung zeitgemäßer Formen spiritueller Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Förderung der Sprachfähigkeit im Glauben und der Reflexion eigener Glaubenserfahrungen.
- Befähigung zur verantwortungsvollen Gestaltung von Jugendpastoral und Jugendliturgien.

Modularer Aufbau
Der Kurs besteht aus sechs thematischen Modulen, die sich an den Bedarfen der Jugendverbandsarbeit orientieren. Um ein Zertifikat über den Abschluss des Kurses zu erhalten ist die Teilnahme an den Pflichtelementen der 6 Module nötig. Alle Module
sind so aufgebaut, dass sie Pflicht- und zusätzliche Wahlbestandteile beinhalten. Die Modularisierung ermöglicht es jungen Menschen zu entscheiden, wie umfangreich und in welchem konkreten Bereich sie sich fortbilden wollen. Außerdem ist so eine
flexible Anpassung des Kurses an aktuelle Bedarfe der Jugendverbandsarbeit möglich.

- Modul 1: Grundlagen und Basics Einführung in geistliche Begleitung, Grundlagenpapiere (DBK, Vatikan, EJA), Jugendstudien, Konfliktmanagement, Gruppendynamik sowie Glaube & Social Media.

- Modul 2: Prävention Präventionsschulung mit Fokus auf klassischen Präventionsinhalten sowie dem Themenfeld spiritueller Missbrauch.

- Modul 3: Die Heilige Schrift Methodenvielfalt (Bibliolog, Bibelteilen, Bible Art Journaling, digitales Arbeiten), Grundlagenwissen zur Bibel, Vertiefungsmöglichkeiten nach Interesse.

- Modul 4: Liturgie Grundlagenwissen Liturgie, Jugendliturgie, Gottesdienstvorbereitung, vielfältige liturgische Formen, gemeinsamer Gottesdienstbesuch mit Reflexion.

- Modul 5: Seelsorge Grundlagen zu Glaubensbekenntnis, Sakramenten und Kirche, persönliche Glaubensbiografie, Gesprächsführung, aktives Zuhören, kirchenpolitische Themen und Verbandspositionen.

- Modul 6: Spiritualität Eigene Spiritualität in Begleitgesprächen reflektieren und erleben z. B. durch ein Wochenende im Kloster oder Exerzitien, mit begleitenden Online-Elementen.

Methodik & Durchführung

- Kombination aus Präsenzmodulen, digitalen Einheiten und spirituellen Erfahrungsräumen.

- Einsatz vielfältiger Methoden (erfahrungsorientiert, partizipativ,

individuell begleitend).

- Durchführung durch ein qualifiziertes Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen.
- Möglichkeit zur Öffnung einzelner Veranstaltungen für weitere Interessierte.

Qualitätssicherung

- Regelmäßige (mind. Jährlich) Evaluation der Module
- Anpassung an aktuelle Entwicklungen in Kirche, Gesellschaft und Jugendverbandsarbeit.

Begründung

Die BDKJ Herbst-Diözesanversammlung 2025 hat beschlossen, den Espritkurs zu überarbeiten und neu auszurichten. Mit dem
vorliegenden Konzept wird dieser Auftrag umgesetzt und in eine zeitgemäße Form überführt.
Die Weiterentwicklung ist notwendig, weil:

- junge Ehrenamtliche differenzierte spirituelle, seelsorgliche und leitungsbezogene Kompetenzen benötigen,
- spirituelle Begleitung und Glaubenskommunikation heute neue Formen und Sprachfähigkeit erfordern,
- Prävention, spirituelle Begleitung und kirchenpolitische Reflexion zentrale Bestandteile verantwortungsvoller Jugendpastoral sind,
- der Espritkurs ein identitätsstiftendes und bewährtes Format des BDKJ in Zusammenarbeit mit der KLJB ist, das nach der Überarbeitung wieder verlässlich angeboten werden soll.

Die geplante Wiederaufnahme im Jahr 2027 stellt sicher, dass ausreichend Zeit für Konzeptfinalisierung, Teamaufbau, Materialentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit besteht.

A3

Antrag

Initiator*innen:

Titel: **Strukturanpassung der Mittleren Ebene**

Antragstext

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Die Diözesanversammlung empfiehlt die Strukturen des BDKJ in der Erzdiözese München und Freising mit der nächsten Satzungsanpassung folgendermaßen anzupassen:

- Die Struktur der mittleren Ebene des BDKJ München und Freising entspricht zukünftig den Dekanaten des Erzbistums München und Freising. Diese bilden jeweils einen Dekanatsverband. Folglich werden sämtliche Gremien und Organe dahingehend angepasst (z.B. BDKJ im Dekanat Rosenheim, BDKJ-Dekanatsvorstand, Dekanatsversammlung, Dekanatsverbändekonferenz).

- Innerhalb der Dekanatsverbände können Unterstrukturen gebildet werden.

- Die Dekanatsverbände schließen sich in Regionen zusammen. Ein Regionalverband kann gebildet werden. Es werden die Regionen München, Nord und Süd gebildet. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

 - Nord: Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landshut und Mühldorf
 - Süd: Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Werdenfels–Rottenbuch, Miesbach, Rosenheim und Traunstein.
 - München: München-Mitte, München-Nordost, München-Südwest, München-Nordwest, München-Südost

- In der Diözesanversammlung hat jede Region zukünftig sieben Stimmen. Dabei steht jedem anwesenden Dekanatsverband eine Stimme zu. Nicht wahrgenommene Stimmen werden innerhalb der Region verteilt.

- Bildet sich ein Regionalverband, kann dieser die Stimmverteilung und seine Untergliederungen eigenständig regeln.

- Die Stimmverteilung der Diözesanversammlung setzt sich zusammen aus 7 Stimmen pro Region, 21 Stimmen für die Jugendverbände (davon 1 Grundstimme pro Jugendverband) und je eine Stimme pro BDKJ Diözesanvorstand.

- Damit die Diözesanversammlung beschlussfähig ist, müssen mindestens 2/3 der Regionen und 1/3 der Jugendverbände anwesend sein.

A4

Antrag

Initiator*innen: KJG

Titel: **Interdisziplinäre Fachstelle Gewalt**

Antragstext

Die Diözesanversammlung des BDKJ München und Freising möge beschließen:

Der Diözesanvorstand des BDKJ München und Freising setzt sich gemeinsam mit der KjG München und Freising für das Anliegen ein, eine interdisziplinäre Fachstelle im EOM für den Umgang mit Vorfällen jeglicher Form von Gewalt und sexualisierter Gewalt einzurichten. Dazu prüft der BDKJ Diözesanvorstand das von der KjG erstellte Konzept mit Hilfe der Präventionsbeauftragten. Nach eingänginger Prüfung und möglicherweise nach Änderungen lobbiiert der BDKJ für das Anliegen im EJA und im EOM.

Auf der Herbst-DV 2027 wird über die Entwicklungen berichtet.

A5

Antrag

Initiator*innen: AK Weiterentwicklung Schutzkonzept

Titel: **SK-Baustein: Schutzvereinbarungen**

Antragstext

Die Diözesanversammlung des BDKJ München und Freising möge beschließen:
Das Schutzkonzept des BDKJ in der Erzdiözese München und Freising wird im Bereich „Schutzvereinbarungen“ zu folgender Fassung
geändert: (Anmk. Die ursprüngliche Version findet ihr hier).

Schutzvereinbarungen für den BDKJ München und Freising
In Schutzvereinbarungen werden Situationen geregelt, in denen eine besondere Nähe zu Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen entsteht:

- Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist.
- Sie beugen falschen Verdächtigungen vor.
- Sie schützen in erster Linie Kinder, Jugendliche und junge Menschen, aber auch Mitarbeiter:innen, Leitungspersonen und Vorstände/Vorsitzende.
- Sie beziehen sich auf die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen – analog wie digital.
- Sie sensibilisieren alle, die mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen in Kontakt stehen, für grenzverletzende und übergriffige Verhaltensweisen sowie für bekannte Reaktionsmuster von Betroffenen.
- Sie befähigen dazu, etwaige Verstöße gegen unsere Schutzvereinbarungen

gezielt anzusprechen.

- Sie erhöhen die Handlungssicherheit von Mitarbeiter:innen, Leitungspersonen und Vorständen, da sie ihr Verhalten durch die hier formulierten Schutzvereinbarungen begründen können.

- Sie setzen an bekannten Täter:innenstrategien an.

In den Schutzvereinbarungen sprechen wir von Teilnehmenden. Damit sind gemeint:

- alle Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen, die uns anvertraut sind.

In der Schutzvereinbarung sprechen wir von Leitungspersonen. Damit sind mindestens gemeint:

- die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands

- die Mitglieder des BDKJ-Diözesanausschusses

- die Mitarbeiter:innen der BDKJ-Diözesanstelle

- hauptberufliche und hauptamtliche Mitarbeitende in der Jugendpastoral

- für die konkrete Aktion verantwortliche Personen

Eine Definition von Leitungspersonen und Teilnehmenden für konkrete Veranstaltungen/Fahrten wird in der jeweiligen Einladung/Ausschreibung für alle transparent definiert. Sobald das Schutzkonzept auf Kreis- oder Jugendverbandsebene
angewandt wird, sind die Leitungspersonen gleichbedeutend zur jeweiligen Ebene zu sehen. Das schließt dementsprechend in diesem Falle die Vorsitzenden und Leitungsstrukturen des Kreis- oder Jugendverbandes mit ein.

Bei der Anmeldung zu Veranstaltungen des BDKJ München und Freising bestätigen alle Personen, dass sie das Schutzkonzept
kennen und gelesen haben (z.B. durch Setzen eines Hakens bei der Anmeldung).

1. Kontakte zu Teilnehmenden: Die Treffen der Gremien und Gruppierungen des BDKJ München und Freising finden in der Regel in öffentlichen Räumen der Jugendarbeit statt. Teilnehmende werden nicht in den Privatbereich der Leitungspersonen,

Mitarbeiter:innen oder Vorstände/Vorsitzende (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte, private Urlaubsfahrten, usw.) eingeladen und mitgenommen. Mitarbeiter:innen, Leitungspersonen und Vorstände nehmen auch keine Einladungen zu Einzeltreffen in den Privatbereich von Teilnehmenden an. Über Abweichungen wird das Leitungsteam (z.B. der Vorstand) vorab informiert. Die Informationspflicht liegt dabei bei der Person mit der höheren Leitungsfunktion. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren und abzuwägen.

2. Keine Privatgeschenke an Teilnehmende: Geschenke und Zuwendungen werden prinzipiell nicht im Namen von einzelnen Leitungspersonen, sondern nur im Namen des Teams (z.B. Vorstand) geschenkt. Diese Regelung trägt dazu bei, Klarheit in die Beziehungen zu bringen, Situationen zu entschärfen sowie mögliche Abhängigkeitsverhältnisse und die Einschätzung „man schulde jemand anderen jetzt etwas“ zu verhindern.

3. „Prinzip der offenen Tür“: Das Prinzip der offenen (= nicht versperrten) Tür ist anzuwenden. Flucht- und Verkehrswege sind immer freizuhalten. Ein Verlassen des Raumes muss dem:der Gesprächspartner:in jederzeit möglich sein, ebenso kann eine andere Person jederzeit hinzukommen. Es werden im Leitungsteam bzw. Vorstand klare Regelungen bezüglich Einzelkontakten und Einzelgesprächen getroffen und transparent kommuniziert. Bei Gesprächen aller Art wird auf eine altersangemessene und wertschätzende Sprache und Wortwahl geachtet. Dies hilft uneindeutige und unangenehme Situationen zu verhindern.

4. Keine Geheimnisse mit Teilnehmenden: Leitungspersonen teilen ihrerseits mit Teilnehmenden keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die eine Leitungsperson mit einem:einer Teilnehmenden trifft, können öffentlich gemacht werden. Geheimnisse bzw. auch der Geheimhaltungsdruck können für junge Menschen belastend sein. Die Vertraulichkeit von Gesprächsinhalten, die auch ggf. unter die berufliche Schweigepflicht fallen, bleibt davon unberührt. Bestehende Meldepflichten sind einzuhalten.

5. Keine medizinische Behandlung von Kindern und Jugendlichen: Kinder und Jugendliche werden bei Unfällen oder beim Auftreten von evtl. Krankheitssymptomen lediglich im Rahmen von Erste-Hilfe-Maßnahmen versorgt. Das weitere Vorgehen wird mit dem Leitungsteam bzw. den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

- Leitungspersonen verabreichen keine Medikamente an Kinder und Jugendliche. In Ausnahmefällen bedarf es hierzu eine vorherige Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

- Fiebermessen findet nur mit Ohr- bzw. Stirnthermometer statt.

- Alle Erste-Hilfe-Maßnahmen sind zu dokumentieren.

- Erste Hilfe leisten bevorzugt Personen, die eine dementsprechende Ausbildung haben (z.B. ein Erste-Hilfe-Kurs für die Juleica).

- Bei Unsicherheiten werden die Erziehungsberechtigten kontaktiert. Falls diese nicht erreichbar sind, wird medizinische Unterstützung bspw. durch den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder den Notruf eingeholt.

6. Körperliche Berührungen: Körperliche Berührungen müssen altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des:der Teilnehmenden erforderlich. Sollte der:die Teilnehmende die körperliche Berührung ablehnen, so ist der ablehnende Wille zu respektieren. Um zu entscheiden, ob körperliche Berührungen sinnvoll und angemessen sind, ist es hilfreich, sich zu fragen, aus welchem Grund und vor allem aus wessen Bedürfnis heraus diese erfolgen soll („Wünscht sich der:die Teilnehmende eine Berührung oder eher ich selbst?“). Gerade bei bestimmten Spielen und Aktionen mit möglichem Körperkontakt ist es sinnvoll zu überprüfen, ob jede:r Teilnehmende wirklich die Möglichkeit hat, sich diesen Berührungen zu entziehen.

7. Nutzung von Medien und Fotos: Wenn auf Veranstaltungen Fotos gemacht werden, holen sich die Mitarbeitenden, Leitungspersonen oder Vorsitzenden die Einverständniserklärung der Personen auf den jeweiligen Fotos (wo notwendig der Erziehungsberechtigten) vor der Veröffentlichung ein. Es ist immer auf angemessene Darstellung zu achten. Für die Aufnahme von Fotos und Videos auf Diözesanebene werden in der Regel die Kameras und Arbeitsgeräte des BDKJ München und Freising verwendet. Falls private Aufnahmegeräte für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, müssen diese Fotos vertraulich behandelt werden und dürfen nur im Rahmen der vereinbarten Fotorechte genutzt werden. Sie sollen nach der Veranstaltung nicht dauerhaft auf dem Privatgerät gespeichert werden. Diese Regelung ist ebenfalls im Verhaltenskodex des BDKJ München und Freising zu finden.

8. Soziale Medien: Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos,

Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersentsprechend zu erfolgen.

9. Videokonferenzen: Bei Videokonferenzen ist es erwünscht, dass die Kamera an ist. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass dies optional ist und ggf. ein passender (virtueller) Hintergrund einzusetzen ist, um einen ggf. unerwünschten Einblick in das private Umfeld zu vermeiden.

10. Mitfahrsituationen: Leitungspersonen sollen nicht einzelne Teilnehmende im Auto mitnehmen. Wenn es nicht anders möglich ist, muss mindestens eine weitere Leitungsperson oder bei Minderjährigen ein Elternteil im Vorfeld in Kenntnis gesetzt werden. Falls dies nicht möglich war, muss im Nachhinein in Kenntnis gesetzt werden. Fahrgemeinschaften entstehen freiwillig.

Regelungen für Ferienfreizeiten/(Bildungs-)Veranstaltungen mit Übernachtung

1. Begleitung: Wir übernachten grundsätzlich geschlechtergetrennt. Wir erkennen im BDKJ München und Freising Geschlechtervielfalt an. Dafür wollen wir auch für alle passende Übernachtungsmöglichkeiten anbieten. Falls im Dialog mit den Beteiligten
keine umsetzbare Lösung gefunden werden kann, übernachten wir im Zweifel geschlechtergetrennt in nicht-weiblich und nicht-männlich. Leitungspersonen und Teilnehmende sollen immer getrennt schlafen, dies gilt besonders für hauptamtliche
Leitungspersonen. Immer wenn es möglich ist, sollen Ü18 und U18 Personen getrennt übernachten. Sind die Regeln aufgrund der räumlichen oder persönlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar oder sinnvoll, so muss dies im Vorhinein mit allen betroffenen
Teilnehmenden und Leitungspersonen abgesprochen werden. Volljährige Paare oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen können auf ihren Wunsch gemeinsam untergebracht werden, wenn es die Räumlichkeiten ermöglichen.

2. Duschsituationen: Leitungspersonen duschen nicht gemeinsam mit Teilnehmenden. Es gibt keine Begründung, dass die Körperpflege zur gleichen Zeit ohne räumliche Trennung erfolgen muss. Dies kann durch Einzelkabinen oder räumliche bzw. zeitliche
Absprachen umgesetzt werden. Sofern es räumlich möglich ist, sollen Duschen nicht von außen einsehbar sein und Einzelkabinen vorhanden sein. Bei Sammelduschen wird immer geschlechtergetrennt geduscht und immer, wenn es möglich ist, sollen Ü18
und U18 getrennt duschen. Wenn möglich werden Bäder und Toiletten den Geschlechtern ”Männlich”/”Weiblich”/”Für Alle” zugeordnet.

3. Alkohol- und Cannabiskonsum: Leitungspersonen hinterfragen kritisch, ob der Konsum von Alkohol mit Teilnehmenden angebracht ist. Falls die Leitungspersonen sich dafür entscheiden, wird diese Entscheidung im Leitungsteam gemeinsam getroffen
und transparent kommuniziert. Sollte während der Maßnahme (z.B. abends, wenn das Programm zu Ende ist) Alkohol erlaubt sein, regulieren die Leitungspersonen den eigenen Konsum so, dass sie weiterhin ihre Verantwortung wahrnehmen können. Leitungspersonen greifen ein, wenn ihnen auffällt, dass der Alkoholkonsum bei anderen Leitungspersonen außer Kontrolle gerät. Cannabis wird im Rahmen der Verbandsarbeit des BDKJ München und Freising nicht konsumiert.

4. Jugendschutzbestimmungen: Die Jugendschutzbestimmungen werden von allen Beteiligten beachtet. Die Leitungspersonen tragen für deren Einhaltung Sorge und Sanktionieren bei Nichteinhaltung.

Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit dem Team
Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit weiteren Leitungspersonen abzusprechen, ggf. auch mit dem BDKJ Diözesanvorstand und/oder der:dem Präventionsbeauftragten. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung. Diese Absprachen werden entsprechend dokumentiert und den Teilnehmenden transparent gemacht.

Begründung

Die von uns im Antrag gestellten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sind Nachbesserungen an Formulierungen der Schutzvereinbarungen, die unserer Meinung nach Unklarheiten in der Anwendung schaffen können. Des Weiteren wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen mit dem Ziel eine für alle verständliche Sprache zu verwenden.
Der Absatz zum Konsum von legalen Suchtmitteln (Alkohol- und Cannabiskonsum) wurde aufgrund der Legalisierung von Cannabis angepasst.
Die von der Diözesanversammlung am 08.03.2026 beschlossenen Änderungen an den Schutzvereinbarungen wurden eingearbeitet.

A6

Antrag

Initiator*innen:

Titel: **SK-Baustein: Qualitätsmanagement**

Antragstext

Die Diözesanversammlung des BDKJ München und Freising möge beschließen:

Das Schutzkonzept des BDKJ in der Erzdiözese München und Freising wird im Bereich „Qualitätsmanagement“ zu folgender Fassung geändert: (Anmk. Die ursprüngliche Version findet ihr hier:).

Qualitätsmanagement
Das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist und bleibt eine Querschnittsaufgabe in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit bedarf es daher einer regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzepts in Bezug auf Qualität und Wirksamkeit von Prozessen, Abläufen, Leistungen und Angeboten. Der BDKJ-Diözesanvorstand München und Freising oder die Diözesanversammlung beruft anlassbezogen, insbesondere im Vorfeld einer anstehenden Evaluation des institutionellen Schutzkonzeptes ein. Der Diözesanvorstand trägt die Verantwortung für die Gewinnung geeigneter Mitglieder und stellt die Arbeitsfähigkeit des Arbeitskreises sicher. Der Arbeitskreis überprüft im Rahmen seines Auftrags die Aktualität, Qualität und Wirksamkeit des institutionellen Schutzkonzeptes und erarbeitet bei Bedarf Vorschläge zur Änderung und Ergänzung. Er berichtet der Diözesanvorersammlung über seine Ergebnisse und stellt gegenfalls entsprechende Anträge. Nach Abschluss seines Auftrags endet die Tätigkeit des Arbeitskreises. Eine Überprüfung bzw. Evaluation des institutionellen Schutzkonzeptes soll spätestens alle vier Jahre, aber mindestens nach einem verhärtendem Verdachtsfall, bei welchem das Krisenteam einberufen wurde, stattfinden.
Das institutionelle Schutzkonzept soll kein Konzept für die Schublade sein,

sondern alle im BDKJ München und Freising tätigen Personen begleiten und in ihrer Präventionsarbeit bestärken.

———————

Die Evaluation des institutionellen Schutzkonzeptes findet spätestens 2031 statt. Davon ausgehend finden spätestens alle vier Jahre, aber mindestens nach einem verhärtendem Verdachtsfall, bei welchem das Krisenteam einberufen wurde, Evaluationen
statt, es sei denn die Diözesanversammlung fasst einen anderslautenden Beschluss.

A7

Antrag

Initiator*innen: AK Weiterentwicklung Schutzkonzept

Titel: **Außerordentliche Diözesanversammlung mit dem Schwerpunkt „ISK“**

Antragstext

Die Diözesanversammlung des BDKJ München und Freising möge beschließen:

Es soll eine außerordentliche Diözesanversammlung mit dem Schwerpunkt „Institutionelles Schutzkonzept“ einberufen werden. Diese soll voraussichtlich im April 2027, aber spätestens bis vor den Sommerferien (31.07.2027) stattfinden.
Weitere Themen abseits des Schutzkonzepts sollen nur nach Beendigung dieses Punktes behandelt werden können.

Begründung

Der AK Weiterentwicklung Schutzkonzept hat in der Vorbereitung der Diözesanversammlung festgestellt, dass der Antrag zum Baustein „Awarenesskonzept“ in der Herbst-Versammlung vermutlich nicht den nötigen Raum bekommt, den das Thema verdient. Deswegen möchten wir alle Teile des Schutzkonzeptes auf eine außerordentliche Versammlung ziehen. Wir wollen den Delegierten die Möglichkeit geben, sich gut mit den Inhalten unserer Anträge auseinanderzusetzen.

A8

Antrag

Initiator*innen: Diözesanvorstand

Titel: **Arbeitshilfe Intervention bei Vorfall mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt auf einer Maßnahme**

Antragstext

Verfahrensübersicht interne Kommunikation EJA

Wichtig: Für die Bearbeitung von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt gilt das Schutzkonzept des Trägers der Veranstaltung (Erzbischöfliches Jugendamt bzw. Jugendverband). Hier sind die Grundlagen und Vorgehensweisen dargestellt. Diese Arbeitshilfe ist eine Ergänzung zum bestehenden Verfahren in den jeweiligen Schutzkonzepten und bezieht sich ausschließlich auf Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt.

1. Maßnahme wird von einer Dienststelle des Erzbischöflichen Jugendamts durchgeführt

Hier greift das Schutzkonzept des EJA mit den bestehenden Meldewegen (S. 25ff.), die eine sofortige Information an die:den Dienstvorgesetzte:n, die:den Präventionsbeauftragte:n EJA und die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese vorsehen. Alle anstehenden Aufgaben, wie Kommunikation, Begleitung des betroffenen Systems sowie Unterstützungsangebote für dieses werden von Mitarbeiter:innen mit der zuständigen Bereichsleitung besprochen und entsprechend ausgeführt. Die Koordination obliegt der Bereichsleitung.

2. Maßnahme wird von einem Jugendverband des BDKJ München und Freising getragen und von Mitarbeiter:innen des EJA unterstützt

Dies betrifft Maßnahmen in Trägerschaft eines Verbandes, bei denen

hauptberufliche Mitarbeiter:innen der Diözesanstellen bzw. Geschäftsstelle des BDKJ in der Region München tätig sind bzw. hauptberufliche Mitarbeiter:innen nicht-verbandlicher Dienststellen des EJA begleiten und unterstützen (ggf. auch nur für den Umgang mit dem Vorfall). Da die Maßnahme vom Verband getragen und durchgeführt wird, greift das Schutzkonzept bzw. das Notfallmanagement des Jugendverbandes. Die unten aufgeführten Maßnahmen werden ergänzend dazu im EJA durchgeführt, um eine bestmögliche Unterstützung der Betroffenen, Beschuldigten und ihres Umfelds in der Jugendpastoral sowie eine gute Kommunikation und Koordination in der Zusammenarbeit von Amt und Verband zu gewährleisten.

Ergänzende Maßnahmen:

Aufgaben des Verbands und der hauptberuflichen Mitarbeiter:innen:

- Auf einer Maßnahme eines Verbandes geschieht ein Vorfall. Die Leitungen der Maßnahme kümmern sich um die Erstversorgung der Betroffenen und Beschuldigten gemäß Schutzkonzept des jeweiligen Verbandes.

- Anschließend kontaktieren die Leitungen der Maßnahme vor Ort den Vorstand des Verbandes und ggf. die hauptberuflichen Mitarbeiter:innen des Verbandes. Sofern nur der Vorstand des Verbandes benachrichtigt wird, informiert dieser die hauptberuflichen Mitarbeiter:innen des Verbandes.

- Sofern notwendig werden Erziehungsberechtigte, Polizei und/oder unabhängige Beauftragte gemäß Schutzkonzept des Verbandes informiert.

- Die hauptberuflichen Mitarbeiter:innen des Verbandes informieren die Bereichsleitung Verbände und die:den Präventionsbeauftragte:n des EJA über den Vorfall. Die Meldung an diese Personen kann in anonymisierter Form erfolgen. Sofern unterstützende Maßnahmen seitens des EJA gewünscht bzw. notwendig sind, müssen entsprechend dafür notwendige Informationen und Daten weitergeleitet werden.

- Eine Erstinformation an die betroffenen Systeme (z. B. Pfarrverband, Ortsgruppe, Arbeitskreis, KJS, Jugendhaus, etc.) und die beteiligten nicht-verbandlichen Dienststellen (z. B. KJS) über den Vorfall erfolgt durch den Verband. Dazu spricht sich der Verband mit der für diese Dienststellen zuständigen Bereichsleitung ab, und zieht ggf. auch das Öffentlichkeitsreferat und die:den Präventionsbeauftragte:n EJA hinzu.

- Die hauptberuflichen Mitarbeiter:innen des Verbandes begleiten in Rücksprache mit der Bereichsleitung Verbände und gemäß den Entscheidungen

und Absprachen im Verband das betroffene System, sofern dies nicht an andere nicht-verbandliche Dienststellen abgegeben wird.

- Der:die Präventionsbeauftragte EJA kann die Freistellung für Ehrenamtliche von einer Tätigkeit im Jugendverband empfehlen. Die Verantwortung für die Entscheidung und Umsetzung liegt beim Vorstand des Verbandes. Bei Bedarf gibt der Verband die Empfehlung zur Freistellung nach Rücksprache mit der koordinierenden BL an die Pfarreien weiter. Über die Umsetzung in der Pfarrei entscheidet die Leitung der Pfarrei. Bei hauptamtlichen Mitarbeiter:innen erfolgt die Freistellung über den Dienstgeber in Rücksprache mit der Interventionsstelle des EOM.

- Es greift das Subsidiaritätsprinzip: so viel Unterstützung vom EJA für den Verband wie nötig. Das, was vom Verband selbst bearbeitet werden kann, soll auch selbst bearbeitet werden. Wichtig ist, dass ein stetiger Austausch der Beteiligten erfolgt.

- Dokumentation: Jeder Verband/jede verbandliche Dienststelle erstellt für sich entsprechend des jeweiligen Schutzkonzepts eine Dokumentation.

Aufgaben der Bereichsleitungen:

- Die Bereichsleitung Verbände zieht ggf. die zuständige Bereichsleitung der beteiligten nicht verbandlichen Dienststelle(n) des EJA hinzu. Die Bereichsleitung Verbände prüft den Einzelfall und entscheidet, ob eine Gesamtkoordination notwendig ist. Für eine gute Gesamtkoordination benennen diese Bereichsleitungen, wer von ihnen die Koordination hauptverantwortlich übernimmt (und somit erste:r Ansprechpartner:in = „die koordinierende BL“ ist).

- Aufgaben der koordinierenden BL

 - sammeln aller relevanten Informationen,
 - klären wer die Beteiligten sind: Betroffene, Beschuldigte, betroffene Systeme, weitere einzubeziehende Stellen und Personen, ggf. Erziehungsberechtigte, etc.
 - Klären, was die notwendigen Schritte und Aufgaben sind, in Absprache mit dem Verband, der/n nicht verbandlichen Dienststelle(n) des EJA und der dafür zuständigen Bereichsleitung
 - Hinzuziehen des:der Präventionsbeauftragte:n EJA
 - Hinzuziehen des:der jeweiligen Dienstvorgesetzten bei Bedarf. Dabei werden personenbezogene Daten nur erhoben, wenn sie notwendig für

die weitere Bearbeitung sind.

- Als wichtig für das weitere Vorgehen haben sich folgende Fragen erwiesen:
 - Wer braucht welche Informationen? (prüfen, welche Informationen an wen weitergegeben werden dürfen)
 - Wer gibt welche Informationen an wen? -- Wer muss welche Entscheidungen treffen?
 - Wie geht man vor Ort mit den Personen um? (Empfehlung zur Freistellung von Leitungsaufgaben, pastorales Angebot, etc.)
 - Wer braucht Unterstützung von wem und wobei?
 - Wer begleitet die betroffenen Systeme, und was ist dafür notwendig?

- Der:die Präventionsbeauftragte EJA spricht ggf. die Freistellung von einer Tätigkeit im Erzbischöflichen Jugendamt aus. Er:sie kann die Freistellung für Ehrenamtliche von einer Tätigkeit im Jugendverband empfehlen. Die Verantwortung für die Entscheidung und Umsetzung liegt beim Vorstand des Verbandes. Bei Bedarf gibt der Verband die Empfehlung zur Freistellung nach Rücksprache mit der koordinierenden BL an die Pfarreien weiter. Über die Umsetzung in der Pfarrei entscheidet die Leitung der Pfarrei. Bei hauptamtlichen Mitarbeiter:innen erfolgt die Freistellung über den Dienstgeber in Rücksprache mit der Interventionsstelle des EOM.

- Es greift das Subsidiaritätsprinzip: so viel Unterstützung vom EJA für den Verband wie nötig. Das, was vom Verband selbst bearbeitet werden kann, soll auch selbst bearbeitet werden. Wichtig ist, dass ein stetiger Austausch der Beteiligten erfolgt. Über das Vorgehen im Verband entscheidet die Leitung des Verbandes.

Verhalten im Verdachtsfall

1. Ruhe bewahren! Von einer Form von sexualisierter Gewalt zu erfahren, löst Gefühle bei der:dem Erstverantwortlichen aus. Es ist trotzdem wichtig, nicht in Panik zu verfallen, sondern klar zu bleiben und eine Gesprächsatmosphäre zu schaffen.

2. Trenne die betroffene Person und (mutmaßliche:n) Täter:in gültig für akute Situationen

3. Prüfe, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt. Besteht ein Risiko, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt oder kann dies nicht ausgeschlossen werden, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf.

4. Höre aufmerksam zu

5. Nimm die Person ernst, begegne ihr wertschätzend Es ist immer davon auszugehen, dass die Person sich das, was sie erzählt, nicht ausgedacht hat, sondern das Geschilderte in einer gewissen Form erlebt hat. Wertschätze, dass die Person dir das Vertrauen schenkt.

6. Versichere, dass er:sie keine Schuld hat Von sexualisierter Gewalt Betroffene haben oft das Gefühl, selbst an ihrer Situation Schuld zu haben, da ihnen dies von den Täter:innen eingeredet wurde.

7. Mache nur Zusagen, die du auch einhalten kannst Verspreche zum Beispiel nicht, dass du niemandem davon erzählst, denn du musst dich mit Kolleg:innen, evtl. mit einer externen Fachkraft besprechen können.

8. Beziehe die Person in dein weiteres Vorgehen mit ein Plane gemeinsam mit der Person und erkläre die nächsten bzw. notwendigen Schritte.

9. Hole dir fachliche Hilfe durch eine Fachberatungsstelle Dies ist nicht in jeder Situation notwendig, z.B. wenn es sich um eine einmalige Grenzverletzung handelt, die im Kontext der Veranstaltung aufgearbeitet werden kann, grundsätzlich gilt: sich lieber einmal zu viel beraten lassen, als einmal zu wenig.

10. Informiere die unabhängigen Ansprechpersonen und die zuständige Leitung

11. Dokumentiere das Gespräch inkl. Fakten und Situation zeitnah

12. Signalisiere der betroffenen Person weiterhin Gesprächsbereitschaft Auch wenn du den „Fall“ bereits aus der Hand gegeben hast, bist du weiterhin die Person, der die:der Betroffene Vertrauen geschenkt hat. Kläre für dich selbst gut, welcher Rahmen für dich angemessen ist. Achte dabei gut auf dich und deine Gefühle.